

## **SATZUNG**

### **über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (gemäß §§ 142, 143 BauGB) „Ortskern“**

#### **Präambel / Zielsetzung**

- Erhalt historischer Bausubstanz und Schaffung von Wohnraum
- Erneuerung kommunaler Gebäude mit Rathausschloss, Rathausnebengebäude und Schlossscheune
- Erneuerungsmaßnahme Kindertagesstätte und Kleinkindbetreuung
- Umgestaltung Vorplatz Schönberghalle
- Erneuerung Schönberghalle mit Bibliothek
- Wohnumfeldverbesserung mit Schaffung Barrierefreiheit
- Grunderwerb durch die Gemeinde (z.B. Seniorenwohnen, Asyl- und Obdachlosenunterkunft)
- Umgestaltung öffentlicher Plätze und Schaffung von Begegnungsstätten
- Stärkung der Gastronomie
- Private Erneuerungsmaßnahmen

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ebringen in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“**

In der Gemeinde Ebringen wird das Gebiet im zentralen Ortskern als Sanierungsgebiet „Ortskern“ förmlich festgelegt. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan von 10/2024 mit Stand 14.10.2025 abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung (Anlage).

#### **§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im einfachen Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung.

#### **§ 3 Genehmigungspflicht**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilung und Rechtsvorgänge finden Anwendung.


## § 4 Durchführungszeitraum

Der Durchführungszeitraum dieser Satzung beginnt ab Inkrafttreten der Satzung für die folgenden 15 Jahre. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden.

## § 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Ebringen, den 27.11.2025  
Bürgermeisteramt


  
Dr. Widmann  
Bürgermeister



### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ebringen, den 01.12.2025

  
Dr. Widmann  
Bürgermeister



# Gemeinde Ebringen Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

## Anlage

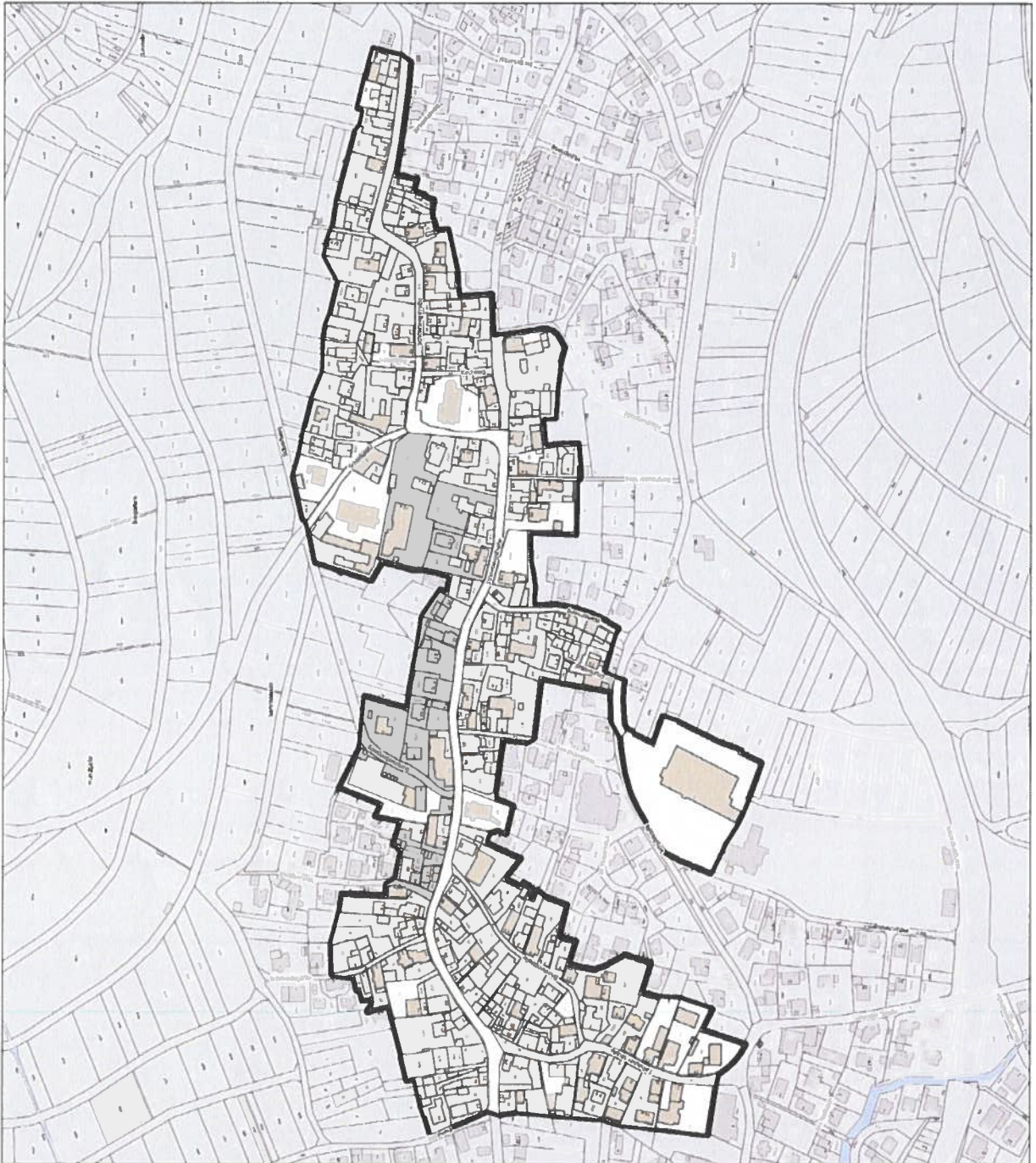


Gemeinde Ebringen  
Städtebauliche Erneuerung  
"Ortskern"

Förmliche Festlegung nach § 142 BauGB



Abgrenzung Sanierungsgebiet  
Größe ca. 13,25 ha



Der Lageplan ist Bestandteil der Sanierungssatzung  
"Ortskern"

Beschlossen am: 27.11.2025

Öffentliche Bekanntmachung: 01.12.2025

Ausgefertigt: Gemeinde Ebringen, den 01.12.2025

*Hans-Peter Widmann*  
Hans-Peter Widmann  
(Bürgermeister)

Stand: 14/10/2025

Lageplan vom 10/2024

Kartengrundlage: LGL, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de)

0 50 100 m

1:3.000

Kommunalkonzept

Sanierungsgesellschaft mbH

Gemeinde- und  
Stadtentwicklung

